

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 22/07 B

L 6 VG 1/06 (Sächsisches LSG)
S 2 VG 2/03 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales - Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.7.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass der Kläger nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz keinen Anspruch auf Berufsschadensausgleich und Erhöhung der festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderen beruflichen Betroffenseins habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (Nr 3).
- 5 Soweit sich der Kläger in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht kritisch mit dem Urteil des LSG auseinandersetzt, hat er keinen gesetzlich vorgesehenen Revisionszulassungsgrund dargetan. Zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist es nicht, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Ebenso wenig kann eine Rüge der Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) zur Revisionszulassung führen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 6 Soweit der Kläger eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts rügt, hat er eine Verletzung des § 103 SGG nicht so dargelegt, wie es § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erfordert. Insbesondere hat er keinen für das BSG ohne Weiteres auffindbaren und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnet, den das LSG übergangen haben könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*).
- 7 Da die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, kommt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO nicht in Betracht.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)